

**Entgeltordnung
für die
Rheintalhalle, die Wagbachhalle, die SSV-Halle, sowie die Sporthallen und
Räume in
der Schillerschule, Bolandenschule I, Bolandenschule II
und der Grundschule Waghäusel**

Beschluss des Gemeinderates vom 19.11.2012.

**§ 1
Allgemeines**

Zur teilweisen Deckung des der Stadt Waghäusel entstehenden Aufwandes für Unterhaltung, Reinigung, Heizung, Beleuchtung und dergl. der oben genannten Objekte werden Benutzungsentgelte entsprechend der Anlage erhoben.

**§ 2
Schuldner des Benutzungsentgeltes**

Zur Zahlung der Benutzungsentgelte ist verpflichtet:

1. Wer einen Benutzervertrag abgeschlossen hat oder die Hallen sonst benutzt.
2. Wer die Schuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Schuld eines anderen haftet.

Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entgelthöhe**

- (1) Die Höhe des Benutzungsentgeltes richtet sich nach der vom Gemeinderat beschlossenen Gebührentabelle.
- (2) Ist ein Entgelt innerhalb eines Rahmens zu erheben, bemisst sich die Höhe nach dem Verhältnis der Benutzung der Halle.
- (3) Ist ein Entgelt für eine bestimmte Zeiteinheit zu erheben, wird auch jede angefangene Zeiteinheit in Rechnung gestellt.
- (4) Soweit gesetzlich erforderlich oder möglich verstehen sich die Entgelte zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

**§ 4
Entstehung und Fälligkeit der Benutzungsentgelte**

- (1) Berechnungsgrundlage für die Höhe der Entgelte ist jeweils die Dauer der Nutzung. Beginn und Ende werden jeweils vom Hausmeister schriftlich festgehalten.

- (2) Das Benutzungsentgelt entsteht bei Einzelanlässen mit Beendigung der Benutzung der Hallen bzw. Räume und wird einen Monat nach Bekanntgabe der Festsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig. Beginn (Beginn des Aufbaus) und Ende (Ende des Abbaus) der Veranstaltungen werden vom Hausmeister schriftlich festgehalten.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, vor Überlassung der Räume das Benutzungsentgelt oder einen angemessenen Vorschuss zu verlangen. Die Benutzung der Halle kann davon abhängig gemacht werden, dass das Entgelt ganz oder teilweise vorausbezahlt oder Sicherheit geleistet wird.
- (4) Bei Dauernutzung ist das Entgelt für die gemietete Zeit zu zahlen, ohne Rücksicht darauf, ob eine tatsächliche Nutzung erfolgt ist. Maßgeblich ist der Belegungsplan. Auch ausgefallene Nutzungseinheiten sind gebührenpflichtig. Die Abrechnung erfolgt monatlich. Die Benutzungsentgelte werden einen Monat nach Bekanntgabe der Festsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig.
- (5) Können aus Gründen, die der Vermieter zu vertreten hat, die Hallen bzw. Räume nicht genutzt werden, so ist für diese Zeit kein Benutzungsentgelt zu zahlen.

§ 5 Entgeltfreiheit

- (1) Von der Zahlung eines Benutzungsentgeltes sind befreit:
 - Kirchengemeinden
 - Schulen
 - Volkshochschule Bruchsal (lt. öffentlich-rechtlicher Vereinbarung mit der Stadt Bruchsal)
 - Musikschule Waghäusel-Hambrücken (lt. Rahmenvertrag mit der Musikschule)
 - Reine Kinder- und Jugendgruppen sowie Jugendmannschaften der örtlichen Vereine, sofern der Trainings- und Übungsbetrieb bis 19.00 Uhr beendet ist und die Stunden tatsächlich durchgeführt wurden. Bis auf den/die Betreuer müssen alle Teilnehmer einer Kinder oder Jugendgruppe unter 18 Jahre alt sein. Die Kosten für Verbrauchsmittel sowie beschädigte Gegenstände werden jedoch berechnet.
- (2) Bei gemischten Gruppen (Kinder, Jugendliche und Erwachsene) wird im Trainings- und Übungsbetrieb das festgesetzte Entgelt berechnet. Bei Sport- und kulturellen Veranstaltungen vorwiegend Jugendlicher wird das Entgelt auf die Hälfte ermäßigt.
- (3) Werden entgeltlose Zeiten für die Jugend nicht mindestens einen Tag vorher abgemeldet, wird hierfür die Anwesenheitszeit des Hausmeisters nach den Verrechnungssätzen der Stadt in Rechnung gestellt.

§ 6 Auslagen

Der Ersatz weiterer Auslagen und entstandener Kosten kann besonders verlangt werden, soweit diese durch die Nutzung über das übliche Maß hinaus erheblich entstehen. Dies gilt auch, wenn für die Benutzung kein Entgelt erhoben wird.

Waghäusel, den 19. November 2012

gez. Walter Heiler, Bürgermeister

Anlage zur Entgeltordnung für die städtischen Mehrzweck- und Schulturnhallen

1. Gebührentabelle

	Rheintalhalle						Wagbachhalle														
	3/3 Halle	2/3 Halle	1/3 Halle	Schulzimmer	Kraftraum	Bühne	Foyer	Küche, einschl. Theke	3/3 Halle	2/3 Halle	1/3 Halle	Nebenraum	Spiegelsaal	Musikraum	Kraftraum	Bühne	Foyer, einschl. Clubraum 1+2	Küche, einschl. Theke und Lager	SSV-Halle, Schulturnhallen	Gymnastikraum Wilhelm-Busch Schule	Unterrichtsräume
Übungs- und Trainingseinheit pro Stunde (einschließlich ggf. erforderliche Umkleidekabinen)	12,00 €	8,00 €	4,00 €	1,50 €	2,00 €	2,00 €	--	--	12,00 €	8,00 €	4,00 €	2,00 €	2,00 €	2,00 €	6,00 €	2,00 €	--	--	4,00 €	2,60 €	2,00 €
Sportliche- bzw. kulturelle Nutzung mit Eintrittsgeld (Einschließlich Tribüne, Foyer und erforderliche Umkleidekabinen)	15% der Eintrittseinahmen (mindestens 50,00€/Tag)	15% der Eintrittseinahmen (mindestens 50,00€/Tag)	15% der Eintrittseinahmen (mindestens 50,00€/Tag)	--	--	--	2,00€/Stunde	7,50€/Stunde min. 25,00€ max.75,00€ am Tag	15% der Eintrittseinahmen (mindestens 50,00€/Tag)	15% der Eintrittseinahmen (mindestens 50,00€/Tag)	15% der Eintrittseinahmen (mindestens 50,00€/Tag)	15% der Eintrittseinahmen (mindestens 15,00€/Tag)	15% der Eintrittseinahmen (mindestens 15,00€/Tag)	--	--	--	5,00€/Stunde	7,50€/Stunde min. 25,00€ max.75,00€ am Tag	15% der Eintrittseinahmen (mindestens 50,00€/Tag)	--	--
Sportliche- bzw. kulturelle Nutzung ohne Eintrittsgeld (Einschließlich ggf. Tribüne, Foyer und erforderliche Umkleidekabinen)	5,00 € / Stunde (mindestens 15,00 € / Tag)	5,00 € / Stunde (mindestens 15,00 € / Tag)	5,00 € / Stunde (mindestens 15,00 € / Tag)	--	--	--	2,00€/Stunde	7,50€/Stunde min. 25,00€ max.75,00€ am Tag	5,00 € / Stunde (mindestens 15,00 € / Tag)	5,00 € / Stunde (mindestens 15,00 € / Tag)	5,00 € / Stunde (mindestens 15,00 € / Tag)	1,50 € / Stunde (mindestens 4,50 € / Tag)	1,50 € / Stunde (mindestens 4,50 € / Tag)	--	--	--	5,00€/Stunde	7,50€/Stunde min. 25,00€ max.75,00€ am Tag	5,00 € / Stunde (mindestens 15,00 € / Tag)	--	--
Forschungsveranstaltungen mit Eintrittsgeld (Einschließlich ggf. Tribüne, Foyer und erforderliche Umkleidekabinen)	20% der Eintrittseinahmen (mindestens 50,00€/Tag)	20% der Eintrittseinahmen (mindestens 50,00€/Tag)	20% der Eintrittseinahmen (mindestens 50,00€/Tag)	--	--	--	2,00€/Stunde	7,50€/Stunde min. 25,00€ max.75,00€ am Tag	20% der Eintrittseinahmen (mindestens 50,00€/Tag)	20% der Eintrittseinahmen (mindestens 50,00€/Tag)	20% der Eintrittseinahmen (mindestens 50,00€/Tag)	20% der Eintrittseinahmen (mindestens 15,00€/Tag)	20% der Eintrittseinahmen (mindestens 15,00€/Tag)	--	--	--	5,00€/Stunde	7,50€/Stunde min. 25,00€ max.75,00€ am Tag	20% der Eintrittseinahmen (mindestens 50,00€/Tag)	--	--
Gewerbliche Nutzung / Nutzung von Firmen (Einschließlich ggf. Tribüne, Foyer und erforderliche Umkleidekabinen)	je Drittel 75,00 € / Stunde (mindestens 200,00 € / Tag)	je Drittel 75,00 € / Stunde (mindestens 200,00 € / Tag)	je Drittel 75,00 € / Stunde (mindestens 200,00 € / Tag)	--	--	--	2,00€/Stunde	7,50€/Stunde min. 25,00€ max.75,00€ am Tag	je Drittel 75,00 € / Stunde (mindestens 200,00 € / Tag)	35,00€ / Stunde (mindestens 100,00€/Tag)	35,00€ / Stunde (mindestens 100,00€/Tag)	35,00€ / Stunde (mindestens 100,00€/Tag)	35,00€ / Stunde (mindestens 100,00€/Tag)	--	--	--	5,00€/Stunde	7,50€/Stunde min. 25,00€ max.75,00€ am Tag	75,00 € / Stunde (mindestens 200,00 € / Tag)	--	--

2. Sonstige Kosten und Regelungen

2.1. Reinigungskosten

Bei Veranstaltungen werden evtl. anfallende Materialkosten für die Reinigung erhoben. Die Reinigung ist vom Veranstalter selbst unter Anleitung des Hausmeisters umgehend durchzuführen. Andernfalls werden die Lohn- und Materialkosten für die Reinigung erhoben.

2.2. Feuersicherheitswache

Ist eine Feuersicherheitswache für eine Veranstaltung erforderlich, wird vom Veranstalter ein zusätzliches Entgelt nach Maßgabe der Richtlinien für die Inanspruchnahme der Feuerwehr erhoben.

2.3. Auswärtigen-Zuschlag

Auswärtige Benutzer zahlen zu den Benutzungsentgelten bei Veranstaltungen einen Zuschlag von 100 v.H., bei Veranstaltungen mit Eintritt jedoch insgesamt 20 % der Eintrittseinnahmen. Die Regelungen über die Mindestsätze werden davon nicht berührt.

2.4. Telefon und Kosten für Verbrauchsmittel sowie beschädigte Gegenstände

Telefongebühren, Verbrauchsmittel (z.B. Kaffeefilter) und die beschädigten Gegenstände werden vom Hausmeister festgestellt und zusammen mit dem Benutzungsentgelt erhoben.

2.5. Verleih von Einrichtungsgegenständen außer Haus

Stühle	0,50 € / Stuhl
Tische	1,00 € / Tisch
Bühnenelemente	1,00 € / Element
Spülmaschine	50,00 € / Tag

Bei einer Gesamtsumme von weniger als 15,00 € wird eine Gesamtgebühr in Höhe von 15,00 € erhoben.

2.6. Arbeitsstunden

Hausmeister	11,00 € / Std.
Reinigungskräfte	9,00 € / Std.
sonstige Arbeiter	10,00 € / Std.

2.7. Einstell-Miete

Für Sportgeräte und sonstige Gegenstände 2,00 € / m² + Monat

2.8. Müllentsorgung

15,00 € / Müllgefäß

Hinzu kommen evtl. Personalkosten nach Zff. 2.6